

Intrahandelsstatistik 2022 Die Änderungen zum 01.01.2022



Liebe Leserin,
lieber Leser,

das neue Jahr 2022 bringt uns verschiedene Änderungen im Bereich der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, der sog. „Intrahandelsstatistik“.

In der vor Ihnen liegenden Sonderausgabe des EXPORT-Briefs geht zunächst um die Grundlagen der Intrahandelsstatistik und insbesondere um die Änderungen zu Jahreswechsel.

Dabei betreffen die Änderungen zum Berichtsmonat Januar 2022 folgende Erhebungsmerkmale:

- Neue Liste für das Meldefeld „Art des Geschäfts“
- Verpflichtende Angabe des „Ursprungslandes“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet
- Verpflichtende Angabe der „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet

In der vor Ihnen liegenden Sonderausgabe des EXPORT-Briefs geht es insbesondere um diese Änderungen. Wir bieten Ihnen dazu auch verschiedene halbtägige Online-Seminare an. Die Termine sind wie folgt:

- 12.01.2022 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- 16.02.2022 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- 28.01.2022 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- 16.02.2022 von 13.30 bis 17.00 Uhr

Anmeldungen finden Sie im Anhang zu diesem EXPORT-Brief oder direkt unter www.export-verlag.de (Rubrik EXPORT-ZOLL-Seminare).

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Grundlagen der Intrahandelsstatistik und Änderungen 2022	Seite 02
	Grundsätzliches	Seite 02
	Meldepflicht	Seite 02
	Meldebefreiungen und Vereinfachungen	Seite 04
	Berichtszeitraum und Abgabetermine	Seite 07
02.	Umsatzsteuerrecht und Intrahandelsstatistik	Seite 09
03.	Änderungen 2022 und Erhebungsmerkmale	Seite 10
	Änderungen zum 01.01.2022	Seite 10
	Neue Geschäftsarten	Seite 11
	Ursprungsland	Seite 29
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Seite 29

Bevor es losgeht:

Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

Grundlagen der Intrahandelsstatistik und Änderungen 2022

Grundsätzliches

Die deutsche Intrahandelsstatistik basiert im Prinzip auf der VO (EU) 2019/ 2152 (Kennziffer 22-01-17) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung DVO (EU) 2020/ 1197 (Kennziffer 22-01-18).

Beide Verordnungen bilden die Grundlage des deutschen Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG) und der deutschen Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV). Änderungen auf EU-Ebene zum 01.01.2022 machen nun auch eine Neufassung der deutschen Rechtsgrundlagen erforderlich, in der Folge müssen wir uns im Folgenden mit den Änderungen der Intrahandelsstatistik auseinandersetzen.

Die Intrahandelsstatistik beschäftigt sich dabei mit der statistischen Erhebung des tatsächlichen (körperlichen) Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland (entweder als Absende-Mitgliedsstaat in der Verkehrsrichtung „Versendung“ oder als Eingangs-Mitgliedsstaat in der Verkehrsrichtung „Eingang“) und den anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Grundsätzlich erfasst werden also EU-weite tatsächliche (körperliche) Warenbewegungen mit Unionswaren (Waren, welche sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

Nicht in der Intrastat gemeldet werden also Warenbewegungen, für die eine Zollanmeldung (i. d. R. über das Ausfuhrverfahren „ATLAS“) für Zoll- oder Steuerzwecke abgegeben werden. Dazu zählen neben dem Warenverkehr mit Drittländern auch Warenverkehre mit den sog. „Drittgebieten“ gem. EU-MwSt-Systemrichtlinie. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Warenverkehre mit Sondergebieten“.

Betroffen sind neben den in einem zollrechtlichen Einfuhr- oder Ausfuhrverfahren angemeldeten Waren auch Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren, welche innerhalb eines Zollverfahrens erfasst werden. Einzige Ausnahme: Werden Nicht-Unionswaren innerhalb einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt, so sind diese körperlichen Warenbewegungen ausnahmsweise innerhalb der Intrahandelsstatistik meldepflichtig.

Meldepflicht

Grundsätzlich sind in der Bundesrepublik Deutschland alle Steuerpflichtigen meldepflichtig, wenn diesen eine deutsche (Umsatz-) Steuernummer zugeteilt wurde und diese einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließen, welcher zu einer grenzüberschreitenden Warenbewegung innerhalb der EU führt. Im Fall der Ausgangsmeldung ist also in der Regel derjenige Meldepflichtig, der eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung tätigt und im Fall der Eingangsmeldung ist in der Regel derjenige meldepflichtig, der einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuert.

Ergänzend sind Meldungen bei innergemeinschaftlichen Lohnveredelungsverkehren und bei unentgeltlichen Versendungen/ Eingängen meldepflichtig.

Außerdem sind folgende Sonderfälle meldepflichtig:

- **Indirekte Ausfuhr:** Bei einer indirekten Ausfuhr werden Waren zunächst im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht und falls dort der Ort des exportmäßigen Verpackens stattfindet, wird dort das zollrechtliche Ausfuhrverfahren eröffnet. In diesem Sonderfall ist die innergemeinschaftliche Warenbewegung meldepflichtig in der Intrahandelsstatistik. Denkbar wäre auch der Fall, in dem Unionswaren zunächst aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in die Bundesrepublik Deutschland verbracht würden und dann erst hier in ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren überführt würden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren zuständige Zollstelle in Artikel 221 (2) UZK-DVO wie folgt definiert ist:

(2) Die folgenden Zollstellen sind für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständig:

- a) die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, zuständig ist;
- b) die Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, zuständig ist;
- c) eine andere Zollstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist.

Bei Waren, deren Wert pro Sendung und Anmelder 3 000 EUR nicht übersteigt und die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen, ist neben den in Unterabsatz 1 genannten Zollstellen auch die für den Ort des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Union zuständige Zollstelle für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständig.

In Fällen der Beauftragung eines Subunternehmers ist neben den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zollstellen auch die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer ansässig ist, für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständig.

Achtung: Die obenstehende Vorschrift ist verpflichtend, es besteht also kein „Wahlrecht“

Exkurs: Steuerlicher Ausfuhrnachweis (BMF-Schreiben vom 19.06.2015)

Befindet sich der Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zur Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausfuhrnachweis mit der von dieser ausländischen Zolldienststelle übermittelten elektronischen Nachricht (z. B. EDIFACT-Nachricht, PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“) geführt werden.

Wurde dem Ausführer von der ausländischen Zolldienststelle lediglich eine elektronische Nachricht übersandt, ist der Ausfuhrnachweis wie folgt zu führen und unter folgenden (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen anzuerkennen:

- der Unternehmer weist den körperlichen Ausgang der Waren mit der von der ausländischen Zolldienststelle erhaltenen elektronischen Nachricht nach,
- er verfügt über Aufzeichnungen/Dokumentationen, dass er die Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat,

- er zeichnet die Verbindung der Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle auf und
- es bestehen keine Zweifel bezüglich des ordnungsgemäßen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der EU

- **Fiskalverzollung:** Bei einer sog. „Fiskalverzollung“ (auch „Unterwegsverzollung“ genannt) werden Waren aus Drittländern in das Unionsgebiet eingeführt und in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland zur Einfuhr verzollt. Dies erfolgt typischerweise im Rahmen des Verfahren „4200“. Da die Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr der EU in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgte, muss nunmehr die tatsächliche innergemeinschaftliche Warenbewegung vom Eingangsmitgliedsstaat in den Bestimmungsmitgliedsstaat zur Intrahandelsstatistik angemeldet werden.
- **Nordirland:** Warenverkehre mit Nordirland werden unter dem Länderkürzel „XI“ zur Intrahandelsstatistik angemeldet. Hintergrund ist das sog. Nordirlandprotokoll, nachdem Nordirland so behandelt wird, als wäre es noch Teil des EU-Binnenmarktes. Es werden also für Warenbewegungen nach Nordirland keine Zollanmeldungen erstellt. Steuerlich handelt es sich um „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen“ gem. § 6a UStG.

Grundsätzlich ist jede Anmeldeposition vollständig auszufüllen. Falls in Einzelfällen Mengen- oder Wertangaben nicht bekannt sein sollten, so sind diese sorgfältig zu schätzen – gegebenenfalls sind diese Angaben in einer späteren Meldung zu berichtigen.

Berichtigungen sind immer dann vorzunehmen, wenn diese das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen und auch nur dann, wenn die ursprünglich gemeldeten Positionen im Meldezeitraum objektiv unzutreffend waren. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Aufträge aufgrund von Stornierungen fälschlicherweise gemeldet wurden. Andererseits sind beispielsweise nachträglich eingetretene Vertragsänderungen (z. B. nicht absehbare Rabatte zum Jahresende) nicht berichtigungspflichtig.

Im Übrigen sollen sich die Korrekturen auf wesentliche Tatbestände wie folgt beschränken:

- Angaben zu „Eigenmasse“ und „Besondere Maßeinheit“ müssen nur dann korrigiert werden, wenn sich die ursprünglich gemeldete Menge durch die Korrektur um über 10% verändern würde;
- Angaben in allen anderen Feldern - insbesondere „Rechnungswert“ und „statistischer Wert“ – müssen nur dann korrigiert werden, wenn sich der in den beiden genannten Feldern ursprünglich gemeldete Wert vom korrigierten Wert der entsprechenden Warenposition um über € 5.000 verändern würde.

Meldebefreiungen und Vereinfachungen

Nicht meldepflichtig sind Eingänge und Versendungen von Privatpersonen (Ausnahme: Erwerb von neuen Schiffen oder Flugzeugen – bei Ihnen wie bei mir leider nicht die Lebenswirklichkeit 😊).

Von der Meldepflicht befreit sind außerdem alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedsstaaten € 500.000 im Vorjahr nicht überschritten haben

und/ oder deren Eingänge aus anderen EU-Mitgliedsstaaten € 800.000 im Vorjahr nicht überschritten haben.

Hinweis: Wird die jeweilige Meldeschwelle erst im Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht in dem jeweiligen Monat, in den die Meldeschwelle für die jeweilige Verkehrsrichtung überschritten wurde. Achtung: Das Statistische Bundesamt versendet weder eine Benachrichtigung bei Beginn noch bei Wegfall der Meldepflicht – die betroffenen Unternehmen sind also gut beraten, die Einhaltung der jeweiligen Meldeschwellen selbst zu beachten.

Hinweis: Besteht eine grundsätzliche Meldepflicht, so sind sämtliche körperlichen Warenbewegungen meldepflichtig – eine Befreiung für Kleinbeträge gibt es dann nicht. Somit werden neben reinen Kauf- und Verkaufsgeschäfte auch beispielsweise Lohnveredelungen, Kommissions- und Konsignationsgeschäfte meldepflichtig.

Durchfuhren von Nichtunionswaren durch das Unionsgebiet sind dann meldebefreit, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden. Hinweis: Bei Zwischenlagerungen im Zusammenhang mit be- und Verarbeitungen oder im Zusammenhang mit Kaufgeschäften besteht jedoch eine Meldepflicht.

Befreiungsliste

Zusätzlich sind folgende Sachverhalte gem. „Befreiungsliste“ des Statistischen Bundesamtes nicht zur Intrahandelsstatistik anzumelden:

- Währungsgold (z.B. Transaktionen zwischen Nationalbanken);
- Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere einschließlich Wertzeichen (auch Gutscheine), die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z.B. Porto, sowie Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z.B. Miete, Leihe, Operate-Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. eine Veredelung weder geplant noch erfolgt,
 2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 3. die Versendung/ der Eingang ist nicht als (innergemeinschaftliche[r]) Lieferung/ Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;

Hierzu zählen beispielsweise

- Messe- und Ausstellungsgut,
- Theaterdekorationen, Spielfilme,
- Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
- Berufsausrüstung,
- Waren, die zu einer kostenlosen Nachbesserung zum Verkäufer zurückgeschickt und im Anschluss erneut ausgeliefert werden,
- Geräte und Ausrüstung für Versuche,
- Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen, usw.,

- Waren, die zur Reparatur/Wartung von ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Inland bestimmt sind, und solche, die zur Reparatur/Wartung von deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Ausland bestimmt sind, sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen/ Wartungen ausgetauscht wurden,
- Umschließungen,
- Leihgut (Warenbewegung ohne Benutzungsentgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
- Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
- zur Prüfungs-, Analyse-, oder Versuchszwecken bestimmter Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwendbar sind);

Anmerkung: Wird aufgrund einer Vertragsänderung die 24-Monatsfrist überschritten oder erfolgt nachträglich ein Eigentumswechsel, so ist eine (nachträgliche) Meldung für den Monat der Vertragsänderung erforderlich.

- Warenbewegungen zwischen Deutschland und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten und einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven oder internationalen Organisationen auf deutschem Hoheitsgebiet;

Anmerkung: Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften und Konsulate sowie staatliche Streitkräfte, die außerhalb des Hoheitsgebietes ihres Entsendelandes stationiert sind.

- Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen (z.B. Konstruktionspläne oder Geschäftsunterlagen) verwendet werden, einschließlich Software;
- Aus dem Internet heruntergeladene Software
- Unentgeltlich gelieferte Ware, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B. Werbematerial oder Warenmuster;
- Sendungen defekter Waren zur oder nach der Reparatur (oder Wartung) und in diesem Zusammenhang ausgebaute Altteile oder eingebaute Neu-/ Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;

Anmerkung: Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

- Beförderungsmittel während ihres Betriebs (einschließlich mitgeführter Ersatzteile).

Anmerkung: Unter „Beförderungsmittel“ versteht man auch Container und sonstige Lademittel, wie z.B. Paletten und sonstige Mehrwegverpackungen. Auch bei eventuell zu zahlenden oder zurückerstattenden Pfandkosten oder Aufwendungen ähnlicher Wirkung, bleiben die Beförderungsmittel von der Anmeldung befreit.

Warenverkehre mit Sondergebieten

Im Warenverkehr mit sogenannten „Drittgebieten“ muss grundsätzlich das IT-Zollverfahren ATLAS verwendet werden. Die dort erhobenen Daten werden dem Statistischen Bundesamt über die sog. „Extrastat“ gemeldet – eine Intrastat-Meldung darf folglich nicht abgegeben werden.

Die Liste in Kennziffer 22-01-69 zeigt auf, für welche Gebiete eine Zollanmeldung anstelle der Intrastat-Meldung abgegeben werden muss.

Berichtszeitraum/ Abgabetermine

Grundsätzlich sind Intrastatmeldungen immer für den Kalendermonat meldepflichtig, in dem die tatsächliche Warenbewegung stattgefunden hat.

Beispiel für eine Ausgangsmeldung: Für eine Lieferung nach Rumänien wird Vorkasse verlangt, die entsprechende Pro-Forma-Rechnung wird am 22. August gestellt und vom Rumänischen Kunden am 28. August bezahlt. Die Ware wird am 2. September von Deutschland nach Rumänien geliefert. Der Bezugsmonat für die Intrahandelsstatistik ist der September als Monat der tatsächlichen Warenbewegung.

Die Meldungen sind bis zum 10. Arbeitstag des Vormonats in elektronischer Form abgegeben werden – eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Erfolgt die Lieferung in Teilmengen, so sind die im Bezugsmonat jeweils gelieferten Teilmengen anzugeben.

Die Abgabetermine für das Jahr 2022 sind wie folgt:

- 14. Januar 2022 für den Meldemonat Dezember 2021
- 14. Februar 2022 für den Meldemonat Januar 2022
- 14. März 2022 für den Meldemonat Februar 2022
- 14. April 2022 für den Meldemonat März 2022
- 13. Mai 2022 für den Meldemonat April 2022
- 15. Juni 2022 für den Meldemonat Mai 2022
- 14. Juli 2022 für den Meldemonat Juni 2022
- 12. August 2022 für den Meldemonat Juli 2022
- 14. September 2022 für den Meldemonat August 2022
- 17. Oktober 2022 für den Meldemonat September 2022
- 14. November 2022 für den Meldemonat Oktober 2022
- 14. Dezember 2022 für den Meldemonat November 2022

Hinweis: Eine Übersicht zu den Abgabeterminen 2022 können Sie unter Kennziffer 22-01-16 bei unserer Redaktion anfordern.

Eine Ausnahme wäre dann möglich, wenn die Handelsrechnung, mit der der jeweilige Warenverkehr abgerechnet wird, erst im Folgemonat ausgestellt würde.

Beispiel für eine Eingangsmeldung: Eine Ware wird am 28. Januar aus Frankreich angeliefert, die Rechnung für die Warenlieferung trifft beim deutschen Empfänger jedoch erst am 15. Februar (also nach Abgabe der Intrastatmeldung für den Januar) ein. In diesem Fall erfolgt die Meldung erst mit Abgabe der Intrastatmeldung für den Februar, jedoch ist auch hier der Januar als Bezugsmonat anzugeben.

Umsatzsteuerrecht und Intrahandelsstatistik

Inneregemeinschaftliche Lieferungen und -erwerbe

Warenlieferungen und/oder sonstige Leistungen im EU-Binnenmarkt werden im Ursprungsland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen umsatzsteuerfrei erbracht. Im Empfängerstaat müssen diese Warenlieferungen und sonstigen Leistungen vom Erwerber der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Um die Besteuerung im Empfängerstaat sicher zu stellen, ist ein umfangreicher Datenaustausch erforderlich. Hierzu wurden in der ganzen Europäischen Union zentrale Behörden eingerichtet. Unternehmer, die steuerfreie Lieferungen und/oder sonstige Leistungen im EU-Binnenmarkt erbringen, sind daher verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) über diese Warenlieferungen und sonstigen Leistungen abzugeben

Kontrollmaßnahmen des Statistischen Bundesamts und des BZSt

Das Statistische Bundesamt überwacht die fristgerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen (Fristen siehe weiter oben). Sollten im Berichtszeitraum keine Warenbewegungen erfolgt sein, so kann eine „elektronische Fehlanzeige“ abgegeben werden.

Die von Ihnen an das Statistische Bundesamt übermittelten Daten werden anhand der Werte und Gewichte zu den jeweiligen Statistischen Warennummern auf Plausibilität geprüft. Bei wesentlichen Auffälligkeiten ist mit Rückfragen des Statistischen Bundesamts zu rechnen.

Beispiel: Es wird die Versendung einer Dichtung aus Viton der Statistischen Warennummer 39269097 mit dem Rechnungswert 198.670 € und einem Gewicht von 1.798 kg gemeldet. Es ist erkennbar, dass die Angaben nicht korrekt sein können. Möglicherweise wurde eine Maschine zur Herstellung von Dichtungen geliefert, dann wäre die Statistische Warennummer falsch.

Zusätzlich stimmt sich das Statistische Bundesamt mit den Finanzbehörden ab. So werden die Daten aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Statistische Bundesamt gemeldet, um eventuelle Auskunftspflichten (Überschreiten der Meldeschwellen) zu erkennen. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich zwischen den in der Intrahandelsstatistik gemeldeten Daten zu denen, welche für die Zusammenfassende Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern abgegeben wurden.

Verstöße gegen Meldepflichten im Rahmen der Intrahandelsstatistik können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Änderungen 2022 und Erhebungsmerkmale

Änderungen zum 01.01.2022

Die Änderungen zum 01.01.2022 resultieren aus der neuen Verordnung über die europäische Unternehmensstatistik (sog. „EBS-Verordnung“, Kennziffer 22-01-17) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (sog. „EBS-DVO“, Kennziffer 22-01-18). Beide Verordnungen führten dazu, dass das deutsche Außenhandelsstatistikgesetz und die deutsche Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zum Jahreswechsel neu gefasst wurden.

Konkret ergeben sich die Änderungen zum 01.01.2022 aus der Vorschrift des Artikel 13 (1) der VO (EU) 2019/2152 wie folgt:

Artikel 13

Statistische Datenelemente

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mikrodaten müssen folgende statistische Datenelemente enthalten:

- a) die individuelle Identifikationsnummer, die dem Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zugewiesen wurde;
- b) den Bezugszeitraum;
- c) den Handelsstrom;
- d) die Ware;
- e) den Partnermitgliedstaat;
- f) das Ursprungsland;
- g) den Wert der Waren;
- h) die Warenmenge;
- i) die Art des Geschäfts.

Betroffen sind also folgende Fälle:

- Verpflichtende Angabe der „**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners**“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet
- Verpflichtende Angabe des „**Ursprungslandes**“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet
- Neue Liste für das Meldefeld „**Art des Geschäfts**“

Diese werden im Folgenden – auch anhand von Beispielfällen – behandelt.

Neue Geschäftsarten

10er **Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung**

Während die sogenannten „Zehner-Geschäftsarten“ grundsätzlich Warenverkehre mit (unmittelbarer oder späterer) Eigentumsübertragung und Gegenleistung erfasst hatte, werden seit Januar 2022 diese Geschäftsarten wesentlich enger gefasst.

Seit Berichtsmonat Januar 2022 werden unter den Geschäftsarten „11“ und „12“ lediglich solche Warenverkehre angemeldet, in denen die Eigentumsübertragung im Zeitpunkt des Warenverkehrs stattfindet und die Gegenleistung finanzieller Natur ist – dies schließt auch Ratenzahlungen mit ein.

Unterschieden wird seit Berichtsmonat Januar zwischen Kaufgeschäften zwischen Unternehmen (Geschäftsart „11“) und Kaufgeschäften zwischen Unternehmen und Privatpersonen „12“:

AdG (alt) bis einschl. Dezember 2021

11	Endgültiger Kauf/Verkauf
----	--------------------------

12	Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte
----	---

13	Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)
----	---------------------------------------

14	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------

19	Sonstiges
----	-----------

AdG (neu) ab Januar 2022

11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)

31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Kommissionsgeschäfte)

34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
----	--

33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
----	---------------------------------

Entfällt	
----------	--

Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 6

Im Einzelnen sind die „Zehner-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die **Geschäftsart „11“** umfasst den endgültigen Kauf/Verkauf an Unternehmen. Neu ist, dass diese Schlüsselnummer explizit nicht mehr für den direkten Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) verwendet werden darf (dafür gibt es jetzt die Geschäftsart „12“).

Grundsätzlich ist ein Kauf bzw. Verkauf gegeben, wenn Eigentum an einer Ware gegen Zahlung eines Entgelts wechselt. Die finanzielle Gegenleistung (Entgelt) für die gekaufte Ware erfolgt

entweder unmittelbar oder unter Einräumung eines Zahlungsziels. Hinweis: auch Geschäfte mit Ratenzahlung (Teilzahlung) sind unter dieser Geschäftsart anzumelden.

Folgende weitere Fälle fallen ebenfalls unter diese Geschäftsart:

- unternehmensinternes Verbringen, außer es handelt sich um das Verbringen auf bzw. von einem Lager (dann Geschäftsart „31“ oder „32“)
- Eigenveredelung, das bedeutet, dass Vormaterial durch ein Unternehmen angekauft und auf eigene Kosten zu einem Fertigprodukt verarbeitet wird. Hinweis: Es findet hier ein Eigentümerwechsel statt, daher handelt es sich nicht um eine Lohnveredelung

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft und versendet Spritzgußteile an ein spanisches Unternehmen (ES). In der Versendungsmeldung ist die Geschäftsart „11“ anzumelden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Frequenzumrichter von einem kanadischen Hersteller (CA). DE führt die Ware über den Frankfurter Flughafen in den freien Verkehr nach Deutschland ein. In der Einfuhranmeldung ist die Geschäftsart „11“ anzumelden.

Die **Geschäftsart „12“** umfasst jetzt den direkten Handel mit / durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Versandhandelsgeschäften, sog. „Fernverkauf“). Auch hier wechselt Eigentum an einer Ware gegen Zahlung eines Entgelts. Die finanzielle Gegenleistung (Entgelt) für die gekaufte Ware erfolgt entweder unmittelbar oder unter Einräumung eines Zahlungsziels. Hierzu fallen auch Teilzahlungsvereinbarungen, ggf. unter Einräumung von „Konsumentenkredit“). Mindestens ein Vertragspartner ist bei dieser Geschäftsart eine Privatperson. Meldepflichtig wären also die Konstellationen Verkauf „Business to Customer“ (B-to-C), Verkauf/ Kauf „Customer to Business“ (C-to-B) und Verkauf/ Kauf „Customer to Customer“ (C-to-C).

Hinweis: Die neue Geschäftsart „12“ gilt sowohl im Intrahandel als auch im Extrahandel.

Achtung: Nicht mit dieser Geschäftsart sind Fälle anzumelden, bei denen Waren an Logistikdienstleister übergeben werden, die Lager im Ausland betreiben. In diesen Fällen steht i. d. R. zum Zeitpunkt des Warenverkehrs der Abnehmer noch nicht fest. Somit müssen diese Fälle mit der Geschäftsart „31“ angemeldet werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft an eine französische Privatperson Fitnessgeräte über seine Versandhandelsplattform. DE versendet die Ware mit einer Spedition nach Frankreich. In der Versendungsmeldung ist die Geschäftsart „12“ anzumelden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft an eine Privatperson in den USA Ware. DE veranlasst die Ausfuhr der Ware per Schiff über den Hamburger Hafen. In der Ausfuhranmeldung ist die Geschäftsart „12“ anzumelden.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

20er Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden

Bei den „Zwanziger-Geschäftsarten“ entfällt die Geschäftsart „29“ (Sonstiges). Hier werden - wie bisher – Rücksendungen und unentgeltliche Ersatzlieferungen von Waren angemeldet, bei denen bereits in der Vergangenheit ein Eigentumsübergang mit finanzieller Gegenleistung stattgefunden hat.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Reparatursendungen unter der Geschäftsart 67 anzumelden sind. Auch Lohnveredelungen fallen nicht in die „Zwanziger-Geschäftsarten“ sondern werden - je nach Verkehrsrichtung – als Warensendung zur oder nach Lohnveredelung gemeldet.

AdG (alt) bis einschl. Dezember 2021			AdG (neu) ab Januar 2022	
21	Rücksendung von Waren	→	21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren	→	22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	→	23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
29	Sonstiges	→	Entfällt	

Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 9

Im Einzelnen sind die „Zwanziger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die **Geschäftsart „21“** umfasst die Rücksendung von Waren, welche zuvor importiert wurden (z. B. im Rahmen einer Falschlieferung oder einer Reklamation). Der vorangegangene Import wurde als solcher ebenfalls angemeldet. Umgekehrt wäre auch denkbar, dass ein ausländisches Unternehmen seinem deutschen Lieferanten eine Ware zurücksendet, welche dieser zuvor exportiert hatte. Die anschließende Rücksendung (z. B. auf Grund der Lieferung einer falschen Ware) ist vom deutschen Lieferanten mit der Geschäftsart „21“ zur Außenhandelsstatistik anzumelden.

Bei den Zollanmeldungen von Warenverkehren mit der Geschäftsart „21“ ist als Statistischer Warenwert der Betrag der Gutschrift für die zurückgesandte Ware, gegebenenfalls zuzüglich anteiliger Transportkosten bis zur deutschen Grenze, einzutragen. In Zollanmeldungen ist in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen. Hinweis: Sollte keine Gutschrift für die zurückgesandte Ware ausgestellt werden, sondern ein „Rückverkauf“ mit einer Rechnung erfolgen, muss das betreffende Geschäft unter der Geschäftsart „11“ erfasst werden.

Hinweis: Auch bei der Anmeldung von Rückwaren gilt, dass nur physische Warenbewegungen über die Grenze des Erhebungsgebiets in der jeweiligen Verkehrsrichtung anzumelden sind.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus den Niederlanden von einem niederländischen Unternehmen (NL) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „11“. DE schickt einen Teil der Waren aufgrund von Mängeln in die Niederlande zurück. Für die zurückgesandte (beanstandete) Waren ist eine Intrastat-Meldung in der Verkehrsrichtung Versendung mit der Geschäftsart „21“ abzugeben.

Mit der **Geschäftsart „22“** (Ersatz für zurückgesandte Waren) werden die Warenverkehre angemeldet, die sich an Rücksendungen von Waren anschließen, die zuvor mit der Geschäftsart „21“ angemeldet worden sind. Werden also zurückgesandte Waren durch den Lieferanten ersetzt, folgt die Geschäftsart „22“ als dritte Warenbewegung auf den unter der Geschäftsart „21“ angemeldeten zweiten Grenzübertritt einer Ware. Dies betrifft wiederum sowohl den Export als auch den Import. Wird eine Ware einem deutschen Lieferanten von seinem ausländischen Kunden (bspw. wegen Mängeln) zurückgesandt und ist eine Ersatzlieferung vereinbart, meldet der deutsche Lieferant den Export der Ersatzlieferung mit der Geschäftsart „22“ zur Außenhandelsstatistik. Im umgekehrten Fall meldet der deutsche Kunde eines ausländischen Lieferanten den Import der Ersatzware mit der Geschäftsart „22“.

Bei Anmeldungen von Warenverkehren mit der Geschäftsart „22“ ist als Statistischer Wert nur der Wert der gelieferten Ersatzware anzugeben. Das Feld Rechnungsbetrag in Intrastat-Meldungen bleibt frei. In Zollanmeldungen ist als in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Heizkörper aus Frankreich von einem französischen Unternehmen (FR) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „11“. DE schickt einen Teil der Waren aufgrund von Mängeln im darauffolgenden Monat zurück und meldet die Rücksendung als Export in einer Intrastat-Versendungsmeldung mit der Geschäftsart „21“. FR schickt daraufhin Ersatzwaren, welche DE als Import in einer Intrastat Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „22“ anmeldet.

Mit der **Geschäftsart „23“** (Ersatz, z. B. wegen Garantie) sind unentgeltliche Ersatzlieferungen von Waren anzumelden, bei denen die beanstandete Ware nicht an den Lieferanten zurückgesandt worden ist. Insbesondere sind Garantielieferungen hierunter zu fassen.

Dabei verbleibt die schadhafte Ware beim Kunden und wird entsorgt. Auf die ursprüngliche Lieferung, die bspw. bei einem Kaufgeschäft mit der Geschäftsart „11“ angemeldet wurde, folgt in derselben Verkehrsrichtung die Ersatzlieferung mit der Geschäftsart „23“, ohne „zwischengeschaltete“ Rücksendung in umgekehrter Richtung.

Auch bei Warenverkehren mit der Geschäftsart „23“ ist als Statistischer Wert nur der Wert der gelieferten Ersatzware anzugeben. In Zollanmeldungen ist als in Rechnung gestellter Gesamtbetrag der in der Proforma-Rechnung für Zollzwecke genannte Rechnungsbetrag einzutragen.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) kauft Waren aus Belgien von einem belgischen Unternehmen (BE) und meldet den Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „11“. Ein Teil der Waren erweist sich als schadhaft und DE nimmt die Garantie des BE in Anspruch, ohne die schadhafte Ware an BE zurückzusenden. BE schickt als Garantieleistung Ersatzwaren, welche DE als Import in einer Intrastat-Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „23“ anmeldet.

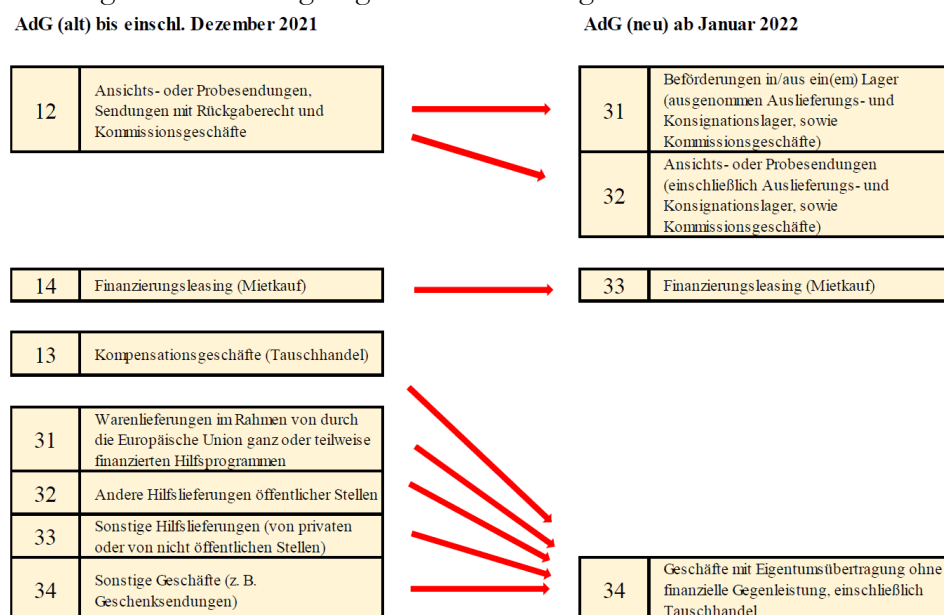
Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

30er **Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung**

Die sog. „Dreißiger-Geschäftsarten“ umfassen Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne Gegenleistung in Form von Geld- oder Sachleistung, z. B. Geschenksendungen oder Warenlieferungen im Rahmen von Hilfsprogrammen.

Ab dem Berichtsmonat Januar 2022 werden die „Dreißiger-Geschäftsarten“ erheblich erweitert, da hier in Zukunft auch „Geschäfte mit (später) geplanter Eigentumsübertragung“ erfasst werden sollen. Dazu zählen dann beispielsweise Lagerverkehre, Mietkauf (sog. Finanzierungsleasing), Kompensations- und Kommissionsgeschäfte.

Die Folgende Abbildung zeigt die Veränderungen auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 12

Im Einzelnen sind die „Dreißiger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die **Geschäftsart „31“** umfasst Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Konsignationslager, Auslieferungslager und Kommissionslager). Ein Unternehmen versendet Waren in ein anderes Land, um sie dort auf ein Lager zu legen. Dabei steht die Unterbringung der Waren in einer Lagerstätte (i.d.R. eines Logistikdienstleisters) im Vordergrund. Gleichzeitig ist der Wechsel des Eigentums an eine unbestimmte Anzahl von Unternehmen bzw. Privatpersonen der Ware grundsätzlich beabsichtigt, hat jedoch zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung noch nicht stattgefunden. Der Eigentümer hat also zum Zeitpunkt des Warenverkehrs noch keinen Käufer der Waren gefunden. Das entsprechende Lager ist kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager („call-off-stock“, vgl. Geschäftsart „32“).

Die Wiederversendung einer Ware aus dem Lager in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der Geschäftsart „31“ bzw. Geschäftsart „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige

Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die Geschäftsart „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Sollte eine Ware aus einem Logistikkager heraus verkauft werden und im Zuge einer Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind die Warenverkehre im Rahmen dieser Rück- oder Garantieabwicklung mit den Geschäftsarten „21“ bis „23“ anzumelden.

Hinweis: Der Einkauf von Waren im Ausland zur anschließenden Einlagerung im eigenen Betrieb in Deutschland ist als Import mit der Geschäftsart „11“ anzumelden. Zudem gilt: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die Geschäftsart „32“ zutrifft. Alle grenzüberschreitenden Lieferungen auf ein Lager, die nicht befreit sind und weder der Geschäftsart „91“, noch der Geschäftsart „68“, noch der Geschäftsart „32“ zuzuordnen sind, sind mit der Geschäftsart „31“ anzumelden.

Beispiel (Logistikkager): Ein deutsches Unternehmen (DE) bedient sich der Logistik eines global agierenden Logistikdienstleisters, um seine Waren von Tschechien aus europaweit zu verkaufen. Dazu sendet DE die Waren auf ein Lager nach Tschechien. Die Geschäftsart der Versendung lautet "31".

Beispiel (Logistikkager): Ein schwedisches Unternehmen (SE) bedient sich der Logistik eines global agierenden Logistikdienstleisters, um seine Waren von Deutschland aus europaweit zu verkaufen. Dazu sendet SK die Waren auf ein Lager nach Deutschland. Verkauft SE die Waren anschließend an einen Endkunden (Unternehmen oder Privatperson) in einem anderen EU-Mitgliedstaat und sendet es die Waren aus dem deutschen Lager dorthin, ist in der entsprechenden Versendungsmeldung die Geschäftsart „31“ anzumelden

Die **Geschäftsart „32“** umfasst Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Konsignationslager, Auslieferungslager (call-off-stock) und Kommissionslager). Einerseits sind unter dieser Geschäftsart Warensendungen zur Ansicht und zur Probe mit beabsichtigter Eigentumsübertragung anzumelden. Dabei ist zu beachten, dass Sendungen von Werbematerial und Warenmuster von der Anmeldung befreit sind. Andererseits sind unter dieser Geschäftsart die Warensendungen auf ein Konsignationslager oder Auslieferungslager („call-off-stock“) anzumelden. Dabei ist der Wechsel des Eigentums an der Ware beabsichtigt, hat jedoch zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung noch nicht stattgefunden.

Wesentliches Merkmal für Warenverkehre, die mit Geschäftsart „32“ anzumelden sind, ist die begrenzte Anzahl der Unternehmen bzw. Privatpersonen, auf die das Eigentum an den Waren im Anschluss an die Lieferung auf Lager übergehen soll (bspw. das Unternehmen, auf dessen Gelände das Konsignations- bzw. Auslieferungslager betrieben wird). Auch sind unter der Geschäftsart „32“ Lagerverkehre im Rahmen von Kommissionsgeschäften zwischen dem Kommittenten (z. B. der Produzent) und dem Kommissionär (Verkäufer) anzumelden, da die grenzüberschreitende Lieferung an eine bestimmte Person – den Kommissionär – geht und die Eigentumsübertragung an den Kommissionär zwar formal stattfindet aber nur vorübergehend ist. Die anschließende Eigentumsübertragung an dritte Personen ist zum Zeitpunkt der Lieferung bereits beabsichtigt.

Die Wiederversendung einer Ware aus dem Lager in das Ausland (Deutschland ist das Land der Lagerhaltung) ist ebenfalls mit der Geschäftsart „31“ bzw. Geschäftsart „32“ anzumelden, es sei denn, das Eigentum an der gelagerten Ware ist zwischenzeitlich an eine in Deutschland ansässige Person übergegangen. Verkauft diese Person die Ware aus dem Lager weiter in das Ausland und wird die Ware dorthin geliefert, muss die Geschäftsart „11“ bzw. „12“ genutzt werden. Es handelt sich in diesem Fall um ein reguläres Verkaufsgeschäft, auch wenn die Ware aus einem Lager in das Ausland versandt wird.

Sollte eine Ware unter Angabe der Geschäftsart „32“ geliefert, zur Statistik angemeldet und im Zuge einer Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind die Warenverkehre im Rahmen dieser Rück- oder Garantieabwicklung mit den Geschäftsart „21“ bis „23“ anzumelden.

Hinweis: Bei der Prüfung, ob ein Warenverkehr, der zuerst eine Einlagerung und anschließend ein Verkauf zum Ziel hat, unter der Geschäftsart „31“ oder „32“ zu erfassen ist, empfehlen wir zuerst zu prüfen, ob die Geschäftsart „32“ zutrifft. Alle grenzüberschreitenden Lieferungen auf ein Lager, die nicht befreit sind und weder der Geschäftsart „91“, noch der Geschäftsart „68“, noch der Geschäftsart „32“ zuzuordnen sind, sind mit der Geschäftsart „31“ anzumelden.

Beispiel (Ansichts- oder Probesendungen): Die deutsche Firma DE, Hersteller von Medikamenten, beabsichtigt eine Verpackungsmaschine in Polen zu kaufen. Die Tabletten sollen in Blister verpackt werden. Um sicherzustellen, dass die Maschine für die geplanten Verpackungsarbeiten geeignet ist, wird sie von DE mit der Absicht, diese Maschine nach erfolgreicher Erprobung zu kaufen, in Deutschland getestet. In der Eingangsmeldung ist die Geschäftsart „32“ anzumelden

Beispiel (Konsignationslager): Das deutsche Unternehmen DE versendet Mikrochips auf ein Konsignationslager nach China. Ein fester Kreis an Unternehmen in China wird daraus beliefert. Die Geschäftsart der Ausfuhrmeldung lautet "32".

Beispiel (Auslieferungslager/call-off-stock): Ein Automobilzulieferer in DE beauftragt ein belgisches Unternehmen BE, Rohmaterialien in einem Lager vorzuhalten. Aus diesem Lager entnimmt ausschließlich DE die Waren. Die Geschäftsart der Eingangsmeldung lautet "32".

Beispiel (Kommissionslager): Ein deutsches Unternehmen DE sendet produzierte Gasfedern auf ein Kommissionslager nach China. Dort werden sie durch einen Kommissionär an Produzenten von Bürostühlen verkauft. Die Geschäftsart der Ausfuhrmeldung lautet „32“.

Die **Geschäftsart „33“** umfasst Finanzierungsleasing. Der Leasingnehmer erhält gegen Zahlung einer Gebühr an den Leasinggeber für einen festgelegten Zeitraum (Vertragslaufzeit) die Verfügungsgewalt über eine Ware. Die Chancen und Risiken aus dem Eigentum an der Ware gehen auf den Leasingnehmer über. Nach der vereinbarten Laufzeit nimmt der Leasingnehmer üblicherweise die Option wahr, die Ware zum Preis des Restwertes zu kaufen. Das Finanzierungsleasing stellt damit eine besondere Form eines Mietvertrages mit dem Ziel eines Eigentumsübergangs dar.

Beispiel: Das deutsche Unternehmen DE least über eine Finanzierungsgesellschaft eine Industrieanlage, die in Frankreich hergestellt wurde. Am Ende der Leasingdauer wird DE Eigentümer. DE muss eine Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „33“ abgeben

Die **Geschäftsart „34“** umfasst Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung. Hierunter werden alle grenzüberschreitenden Lieferungen zusammengefasst gemeldet, bei denen das Eigentum der Waren zwar übertragen wird, für die jedoch eine finanzielle Gegenleistung weder unmittelbar stattfindet noch beabsichtigt ist. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) mit einer materiellen Gegenleistung werden daher auch unter dieser Geschäftsart gemeldet. Im Unterschied zu den Geschäftsarten „31“ bis „33“ findet die Eigentumsübertragung bei der Geschäftsart „34“ unmittelbar statt. Bei den Geschäftsarten „31“ bis „33“ ist sie zwar beabsichtigt, hat aber noch nicht stattgefunden.

Damit fallen unter die Geschäftsart „34“ Hilfslieferungen von öffentlichen und privaten Stellen, Geschenksendungen, sowie Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel).

Hinweis: Grenzüberschreitende sog. unternehmensinterne Verbringungen werden zwischen den verbundenen Unternehmen abgerechnet, damit ist die einschlägige Geschäftsart für diese Fälle die „11“ und nicht die „34“.

Beispiel: Eine deutsche Gemeinde verschenkt ein gebrauchtes Waldbrand-Tanklöschfahrzeug nach einem Drittland. Die Ausfuhrmeldung erhält die Geschäftsart „34“.

Beispiel: Eine EU-finanzierte Trinkwasseraufbereitungsanlage wird von einer deutschen Organisation auf den Weg in ein Drittland gebracht und über einen deutschen Flughafen zur Ausfuhr abgefertigt. Die Ausfuhrmeldung erhält die Geschäftsart „34“.

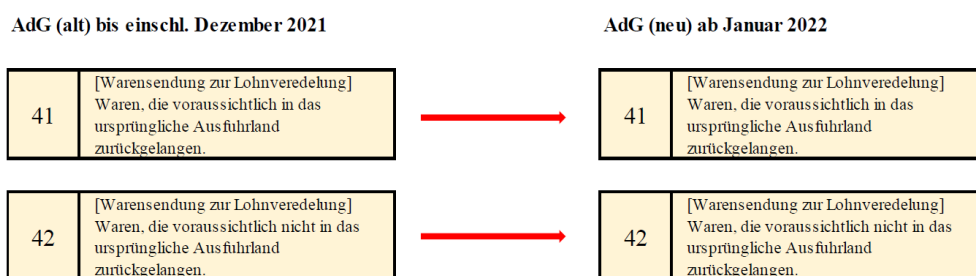
Beispiel: Ein Milliardär verschenkt über eine Stiftung in Deutschland hergestellte Impfstoffe gegen Malaria in betroffene Gebiete im Ausland. Die Ausfuhrmeldung erhält die Geschäftsart „34“.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

40er Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)

Keine Veränderungen gibt es bei den „Vierziger-Geschäftsarten“, welche die sogenannte „passive Veredelung“ betreffen.

Die Folgende Abbildung zeigt den unveränderten Status auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 16

Im Einzelnen sind die „Vierziger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die **Geschäftsart „41“** umfasst Warensendungen zur Lohnveredelung (Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen). Ein Unternehmen (Auftraggeber) versendet Waren (Vormaterial) in ein anderes Land, um sie dort gegen Zahlung eines Entgelts von einem anderen Unternehmen (Veredler) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren be- oder verarbeiten zu lassen. Dabei geht das Eigentum der Ware nicht auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die fertigen Waren sollen nach der Veredelung wieder in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgeliefert werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Stahlbleche an ein polnisches Unternehmen (PL), um sie dort gegen Entgelt stanzen zu lassen. Die fertigen Waren sollen im Anschluss wieder an den Auftraggeber DE zurückgehen. Die Versendungsmeldung für die Warenlieferung von DE an PL muss die Geschäftsart „41“ enthalten.

Beispiel: Ein in Kanada ansässiges Unternehmen versendet getrocknete Linsen an ein deutsches Unternehmen. Aus den Linsen wird Linsensuppe hergestellt, die in Dosen abgefüllt und anschließend nach Kanada ausgeführt wird. Da Linsen zollfrei sind, werden sie nicht in das besondere Zollverfahren „Veredelung“ überführt. Beim Import werden die Linsen in den freien Verkehr mit der Geschäftsart „41“ eingeführt und nach der Veredelung wird die Linsensuppe wieder ausgeführt und dabei die Geschäftsart „51“ angegeben.

Die **Geschäftsart „42“** umfasst Warensendung zur Lohnveredelung (Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen). Ein Unternehmen (Auftraggeber) versendet Waren (Vormaterial) in ein anderes Land, um sie dort gegen Zahlung eines Entgelts von einem anderen Unternehmen (Veredler) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren be- oder verarbeiten zu lassen. Dabei geht das Eigentum der Ware nicht auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die fertigen Waren sollen nach der Veredelung nicht in das Land des Auftraggebers zurückgeschickt werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Stahlbleche an ein polnisches Unternehmen (PL) um sie dort gegen Entgelt stanzen zu lassen. Anschließend sollen die Fertigwaren nach Tschechien verbracht werden, um sie dort von einem Unternehmen biegen zu lassen. Die Versendungsmeldung der Warenlieferung von DE an PL enthält die Geschäftsart „42“.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) versendet Schrauben an ein polnisches Unternehmen (PL) um sie dort gegen Entgelt verzinken zu lassen. Die Schrauben werden direkt nach der Veredelung aus Polen in die USA verkauft. Die Versendungsmeldung der Warenlieferung von DE an PL enthält die Geschäftsart „42“.

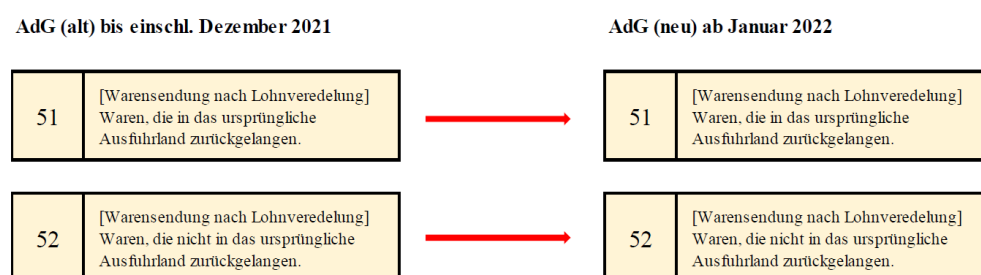
Beispiel: Ein norwegisches Unternehmen (NO) kauft Stahl in China ein. Das deutsche Unternehmen (DE) soll daraus im Auftrag von NO ein Boot bauen, das anschließend nach Norwegen ausgeführt wird. Für den Import überführt DE den Stahl aus China in das Zollverfahren der aktiven Veredelung. Für den Import nach Deutschland muss DE in der Zollanmeldung die Geschäftsart „42“ angeben.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

50er Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübetragung)

Auch bei den „Fünfiger-Geschäftsarten“, welche die sogenannte „aktive Veredelung“ betreffen, gibt es keine Veränderungen.

Die Folgende Abbildung zeigt den unveränderten Status auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 18

Im Einzelnen sind die „Fünfiger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die Geschäftsart „51“ umfasst Warenausfuhr nach Lohnveredelung (Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen). Ein Unternehmen (Lohnveredler) hat Waren (Vormaterial) aus einem anderen Land erhalten und soll diese Waren gegen Zahlung eines Entgelts für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren weiterverarbeiten. Dabei geht das Eigentum der Waren nicht auf den Veredler über, sondern bleibt beim Auftraggeber. Die be- oder verarbeiteten Waren sollen nunmehr nach der Veredelung in das ursprüngliche Ausfuhrland (das Land des Auftraggebers) zurückgeschickt werden.

Hinweis: Unter der Geschäftsart „51“ müssen auch Rücklieferungen von Waren zum Eigentümer, die nicht veredelt wurden, angemeldet werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) hat von einem französischen Unternehmen (FR) Zellstoffe erhalten und daraus gegen Entgelt Pappe hergestellt. Die Pappe soll nun wieder an den Auftraggeber FR zurückgehen. Die Versendungsanmeldung der Pappe von DE enthält die Geschäftsart „51“.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) hat Plastikgranulat im Zollverfahren der passiven Veredelung nach Kanada ausgeführt. Dort hat das Unternehmen (CA) im Auftrag des DE aus dem Granulat Röhren für Wasserrutschen (Fertigerzeugnisse) hergestellt. Die Röhren werden nun nach Deutschland in den freien Verkehr eingeführt. Die Geschäftsart für den Import ist die „51“.

Die Geschäftsart „52“ umfasst Warenausfuhr nach Lohnveredelung (Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen). Ein Unternehmen (Lohnveredler) hat Waren (Vormaterial) aus einem anderen Land erhalten und diese Ware gegen Zahlung eines Entgelts für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) zu neuen oder wirklich verbesserten Waren weiterverarbeitet.

Dabei ging das Eigentum der Ware nicht auf den Veredler über, sondern verblieb beim Auftraggeber. Die be- oder verarbeiteten Waren sollen nach der Veredelung nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland (das Land des Auftraggebers) zurückgeschickt, sondern in ein anderes Land verbracht werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) hat von einem belgischen Unternehmen (BE) Roheisen erhalten und es gegen Entgelt zu Stahl verarbeitet. Nun soll der Stahl von einem französischen Unternehmen (FR) gewalzt werden. Die Versendungsmeldung der Ware von DE erhält die Geschäftsart „52“.

Beispiel: Ein norwegisches Unternehmen (NO) kauft Stahl in China ein. Das deutsche Unternehmen (DE) soll daraus im Auftrag von NO ein Boot bauen, das anschließend nach Norwegen ausgeführt wird. Für den Import überführt DE den Stahl aus China in das Zollverfahren der aktiven Veredelung. Für die Wiederausfuhr nach Norwegen muss DE in der Zollanmeldung die Geschäftsart „52“ angeben.

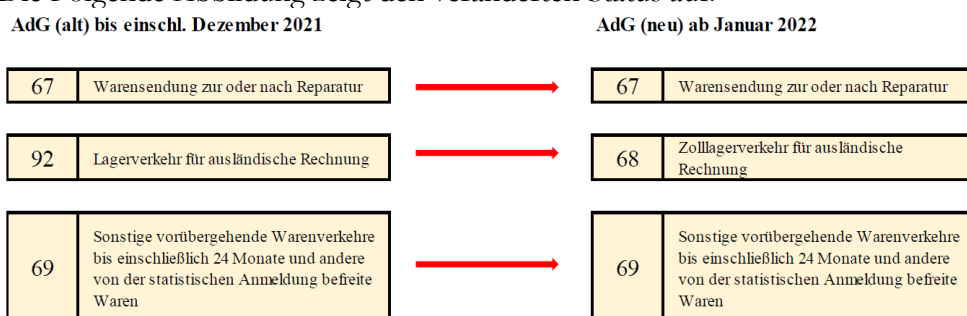
Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

60er Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte (nur ATLAS, nicht Intrastat)

Die „Sechziger-Geschäftsarten“ finden ihre Anwendung ausschließlich in der Zollanmeldung über das „ATLAS-Verfahren“, diese dürfen folglich nicht in der Intrahandelsstatistik verwendet werden.

Die Änderungen sind nur geringfügig und beschränken sich auf die Geschäftsart „68“. Einerseits wurde die Benennung mit „Zollagerverkehr für ausländische Rechnung“ präzisiert und die dazugehörige Schlüsselnummer geändert.

Die Folgende Abbildung zeigt den veränderten Status auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 20

Im Einzelnen sind die „Sechziger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Mit der **Geschäftsart „67“** ist in Zollanmeldungen der Verkehr mit Waren anzumelden, die zur oder nach Reparatur ein- oder ausgeführt werden. Reparaturwarenverkehre sind vorübergehender Natur und ohne Eigentumsübertragung und sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit. Durch Anmeldung der Geschäftsart „67“ macht der Anmelder kenntlich, dass dieser Befreiungstatbestand vorliegt.

Die Reparatur (einschließlich Wartung) einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustands. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden. Damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung (z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts) verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Daraus folgt insbesondere, dass es sich bei diesen Warensendungen nicht um Veredelung im statistischen Sinne handelt, da für eine Veredelung gerade die Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware vorliegen muss (siehe auch Anhang 2). Dabei ist unerheblich, ob die betreffenden Waren im Zollverfahren der aktiven Veredelung in das Zollgebiet der Union eingeführt und anschließend wiederausgeführt werden, oder im Zollverfahren der passiven Veredelung vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden.

Hinweis: Ersatzteile, die zur Ausführung der Reparatur oder Wartung ein- oder ausgeführt werden und die Gegenstand eines Kaufgeschäftes sind, müssen sowohl in der Intrastat-Meldung als auch in der Zollanmeldung mit der Geschäftsart „11“ angemeldet werden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) erhält von einem US-amerikanischen Unternehmen (US) ein Kraftfahrzeug zur Reparatur, das nach der Reparatur wieder an US zurückgelangen soll. In der Einfuhrzollanmeldung zur Reparatur wie auch in der (Wieder-)Ausfuhrzollanmeldung nach der Reparatur ist die Geschäftsart „67“ anzumelden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) erhält von einem US-amerikanischen Unternehmen (US) ein Kraftfahrzeug zur Reparatur, das nach der Reparatur wieder an US zurückgelangen soll. Im Zuge der Reparatur soll ein Ersatzteil verbaut werden, welches DE von einem kanadischen Zulieferer kauft. In der Einfuhrzollanmeldung des Ersatzteils ist die Geschäftsart „11“ anzumelden.

Die Einfuhr von Waren auf ein Zolllager bzw. die Wiederausfuhr aus einem Zolllager ist mit der **Geschäftsart „68“** anzumelden, falls sich die Ware zum Zeitpunkt des Warenverkehrs im Eigentum einer Person befindet, die nicht in Deutschland ansässig ist. Der Warenverkehr findet somit für ausländische Rechnung statt.

Die Anmeldung der Geschäftsart „68“ ist im Rahmen der Einfuhr im Allgemeinen nur in Verbindung mit dem angemeldeten Verfahren „71“ (Überführung in das Zolllagerverfahren) zutreffend. Im Rahmen der Ausfuhr ist die Geschäftsart „68“ im Allgemeinen nur in Verbindung mit der Wiederausfuhr aus dem Zolllager (Kombination „3171“ aus angemeldetem und vorangegangenen Verfahren) zutreffend.

Hinweis: Lagerverkehre außerhalb von Zolllagern sind im Allgemeinen mit den Geschäftsarten „31“ bzw. „32“ (je nach Art des Lagerverkehrs) anzumelden, auch wenn sie für ausländische Rechnung stattfinden.

Beispiel: Ein französisches Unternehmen führt Waren aus einem Drittland auf ein deutsches Zolllager mit der Absicht ein, die Waren zu einem späteren Zeitpunkt an einen noch unbestimmten Kreis von Abnehmern in der EU zu verkaufen. Die Waren sind mit der Geschäftsart „68“ anzumelden.

Beispiel: Ein französisches Unternehmen führt Waren aus einem Drittland auf ein Logistikkager in Deutschland mit der Absicht ein, die Waren zu einem späteren Zeitpunkt an einen noch unbestimmten Kreis von Abnehmern in der EU zu verkaufen. Die Waren werden bei der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die Waren sind mit der Geschäftsart „31“ anzumelden

Mit der **Geschäftsart „69“** sind alle sonstigen Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung anzumelden, die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit sind. Durch die Anmeldung der Geschäftsart „69“ macht der Anmelder kenntlich, dass dieser Befreiungstatbestand vorliegt. Die von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreiten Waren und Warenbewegungen sind in der Anlage zu Anhang V der EBS-DVO aufgelistet (sog. „Befreiungsliste“).

Insbesondere sind vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich einer Dauer von 24 Monaten von der Anmeldung befreit. Dies gilt nur sofern es sich nicht um Veredelungsverkehre – anzumelden mit der entsprechenden Geschäftsart „41“, „42“, „51“ oder „52“ – oder um Geschäfte mit (tatsächlicher oder geplanter) Eigentumsübertragung – anzumelden mit der entsprechenden Geschäftsart – handelt. Ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung die Dauer der vorübergehenden Verwendung noch nicht bekannt, ist die erwartete Dauer zu Grunde zu legen. Vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung, deren (erwartete) Dauer 24 Monate übersteigt und bei denen es sich nicht um Veredelungsverkehre handelt, sind mit der Geschäftsart „91“ anzumelden (siehe unten).

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) sendet ein Prüfgerät zu einem norwegischen Kunden (NO). Nach der Prüfung, deren erwartete Dauer weniger als 24 Monate beträgt, soll das Prüfgerät von NO wieder an DE zurückgeschickt werden. In der Ausfuhranmeldung nach NO ist die Geschäftsart „69“ anzumelden.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

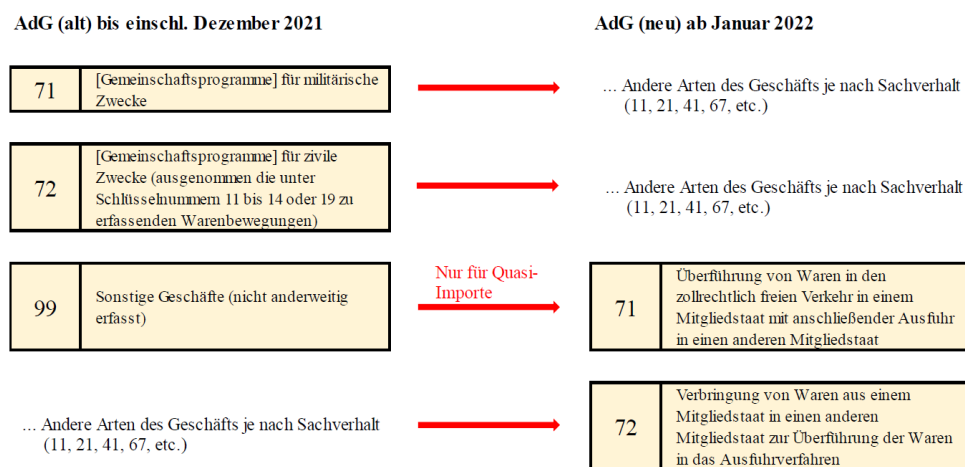
70er Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübetragung) - Betrifft Waren in "Quasi-Einfuhr" oder "Quasi-Ausfuhr"

Bei der „Siebziger-Geschäftsarten“ gibt es größere Veränderungen. So fallen unter die Geschäftsarten „71“ und „72“ definierte Warenverkehre mit Drittländern.

Die Geschäftsart „71“ umfasst dabei sog. „Quasi-Einfuhren“ aus einem Drittland, die in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und anschließend in einen anderen Mitgliedsstaat befördert werden – dabei ist der Einführer nicht in Deutschland ansässig. Es handelt sich um eine sog. Fiskalverzollung, bei der Deutschland als „Durchfuhr-Mitgliedsstaat“ fungiert. Zolltechnisch handelt es sich um Einfuhren im Verfahren 42 (Einfuhr) oder 63 (Wiedereinfuhr).

Die Geschäftsart „72“ umfasst sog. „Quasi-Ausfuhren“ in ein Drittland. Betroffen sind Waren, die für ein Ausfuhrverfahren zunächst nach Deutschland gebracht werden und dann in Deutschland in ein (Wieder)Ausfuhrverfahren überführt werden – dabei ist der Ausführer nicht in Deutschland ansässig.

Die Folgende Abbildung zeigt den veränderten Status auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 23

Im Einzelnen sind die „Siebziger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Die **Geschäftsart „71“** ist die Geschäftsart für die Anmeldung von Quasi-Einfuhren. Dabei handelt es sich um Einfuhren aus einem Drittland nach Deutschland mit anschließender sog. steuerbefreiter innergemeinschaftlicher Lieferung.

Die Waren werden in Deutschland unter Anmeldung der Verfahrenscodierung 42 in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in das Bestimmungsland innerhalb der EU befördert. Auch die Wiedereinfuhr von Waren z.B. nach einer passiven Veredelung mit dem anschließenden Verbringen in einen anderen Mitgliedsstaat wird als Quasi-Einfuhr bezeichnet. In diesem Fall

werden die Waren in der Zollanmeldung mit der Verfahrenscodierung 63 angemeldet. Die jeweils in der Zollanmeldung als Einführer auftretende Person ist nicht in Deutschland ansässig.

Bei Quasi-Einfuhren besteht für das anschließende Verbringen aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Pflicht zur Abgabe einer Intrastat-Versendungsmeldung. Sowohl in der Einfuhr-Zollanmeldung als auch in der anschließenden Intrastat-Versendungsmeldung ist die Geschäftsart „71“ anzumelden.

Hinweis: Ist Deutschland der tatsächliche Bestimmungsmitgliedstaat der Quasi-Einfuhr, d.h. wird die Ware in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und anschließend im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung nach Deutschland verbracht, ist vom Einführer der Ware in Deutschland eine IntrastatEingangsmeldung abzugeben. Dabei ist die Anmeldung der Geschäftsart „71“ nicht zulässig. Vielmehr ist die dem wirtschaftlichen Sachverhalt entsprechende Geschäftsart anzugeben (bspw. Geschäftsart „11“ bei Kaufgeschäften oder Geschäftsart „51“/ „52“ bei Warensendungen nach Lohnveredelung).

Beispiel: Ein französischer Unternehmer führt über den Hamburger Hafen Waren aus Russland in das Zollgebiet der Union ein und nimmt hier unter Anmeldung des Verfahrens 42 die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor. Da er die Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland Frankreich abführen möchte, führt er im Anschluss an die Einfuhr eine steuerbefreiende, innergemeinschaftliche Lieferung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG aus (Quelle: zoll.de). Der deutsche Fiskalvertreter des französischen Unternehmers meldet in der Einfuhrzollanmeldung und in der anschließenden Intrastat-Versendungsmeldung die Geschäftsart „71“.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) führt über Rotterdam Waren nach Deutschland ein, die es von seinem kanadischen Lieferanten gekauft hat. Die Waren werden in den Niederlanden in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und nach Deutschland geliefert. DE führt die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland ab. In der deutschen Intrastat-Eingangsmeldung ist die Geschäftsart „11“ anzumelden.

Die **Geschäftsart „72“** ist die Geschäftsart für die Anmeldung von Quasi-Ausfuhren. Eine Quasi-Ausfuhr liegt vor, falls Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht werden, nur um sie bei einer deutschen Zollstelle zur Ausfuhr bzw. zur Wiederausfuhr anzumelden. Dabei darf es sich bei der Verbringung aus dem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland nicht um einen unionsinternen Erwerb handeln. Auch darf der Ausfühler nicht in Deutschland ansässig sein.

Daraus ergibt sich im Wesentlichen ein einziger Fall von Quasi-Ausfuhren: Waren werden aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht, um sie bei der deutschen Ausgangszollstelle in das sog. einstufige Ausfuhrverfahren nach Artikel 221 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu überführen. Der Ausfühler ist nicht in Deutschland ansässig

Hinweis: Keine Quasi-Ausfuhr liegt vor, falls Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei der für den Ausfühler zuständigen Zollstelle zur Ausfuhr angemeldet werden und dann erneut in

Deutschland bei der Ausgangszollstelle gestellt werden (zweistufiges Ausfuhrverfahren). Entscheidend für das Vorliegen einer Quasi-Ausfuhr ist nicht die Gestellung, sondern die Anmeldung des (Wieder-) Ausfuhrvorgangs bei der deutschen Ausgangszollstelle.

Liegt die Ausgangszollstelle der Warenbewegung im Rahmen einer Quasi-Ausfuhr in Deutschland, ist das vorangegangene Verbringen der Ware nach Deutschland als Durchfuhr zu betrachten. Entsprechend ist keine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.

Die Anmeldung der Geschäftsart „72“ ist somit auf (Wieder-)Ausfuhr-Zollanmeldungen beschränkt. Sie darf insbesondere nicht in Intrastat-Meldungen verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die zutreffende Anmeldung der Geschäftsart „72“ einerseits und die zutreffende Anmeldung von Deutschland (DE) als Ausfuhrland andererseits (Feld 15a des Einheitspapiers bzw. Datenelement Nr. 16 07 000 000 nach Titel II des Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446) gegenseitig ausschließen.

Auch ist zu beachten, dass die Geschäftsart „72“ nicht zulässig in Ausfuhranmeldungen ist, die im Rahmen der mitgliedstaatübergreifenden zentralen Zollabwicklung bei einer deutschen Zollstelle abgegeben werden.

Beispiel: Ein französischer Unternehmer führt über den Hamburger Hafen Waren im Wert von weniger als 3000 € von Österreich nach Russland aus und beantragt dafür das einstufige Ausfuhrverfahren beim deutschen Zoll. In der Zollanmeldung trägt er die Geschäftsart „72“ und als Ausfuhrland AT ein.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

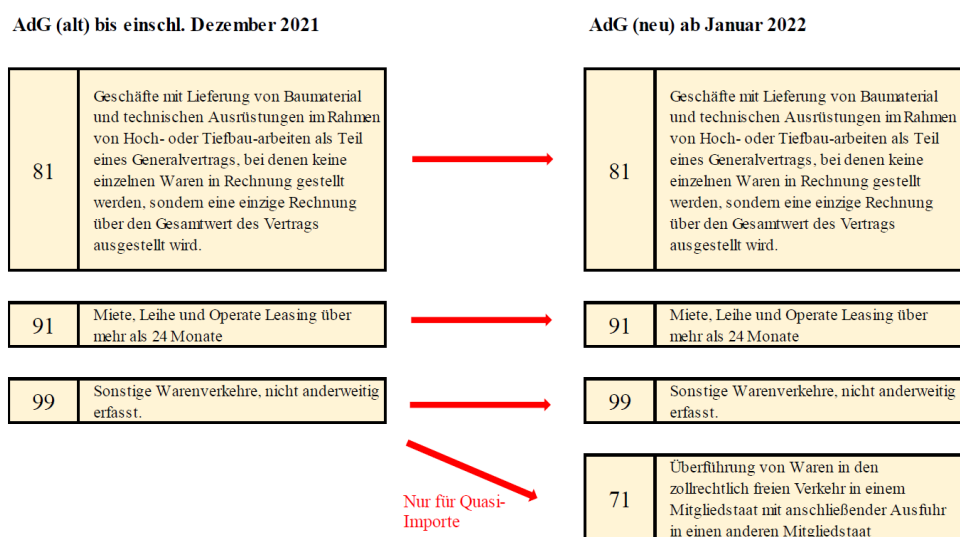


90er Andere Geschäfte, die sich vorgenannten Codes nicht zuordnen lassen

Die Geschäftsarten „81“, „91“ und „99“ sind nur von geringen Änderungen wie folgt betroffen:

- Wie schon weiter oben beschrieben werden die „Quasi-Einfuhren“ nunmehr von der Geschäftsart „71“ erfasst und nicht mehr unter der Geschäftsart „99“
- Die Geschäftsart „91“ bleibt wie bisher anwendbar für vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung, deren erwartete Dauer länger als 24 Monate sein soll.
- Alle anderen Warenverkehre können auch in Zukunft unter der Schlüsselnummer „99“ angemeldet werden

Die folgende Abbildung zeigt den veränderten Status auf:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an (Ausführliche Erläuterungen), Seite 26

Im Einzelnen sind die „Neunziger-Geschäftsarten“ wie folgt definiert (Quelle Statistisches Bundesamt):

Unter der **Geschäftsart „81“** sind ausschließlich jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Werden hingegen Rechnungen für einzelne Lieferungen ausgestellt, sind die Geschäfte im Allgemeinen mit der Geschäftsart „11“ anzumelden.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) baut in der Ukraine eine Fabrikanlage im Rahmen eines Generalvertrags mit einem ukrainischen Unternehmen (UA). DE stellt UA eine einzige Rechnung über den Gesamtwert der Arbeiten. Die einzelnen Warensendungen werden mit der Geschäftsart „81“ zur Ausfuhr angemeldet.

Mit der **Geschäftsart „91“** werden vorübergehende Warenverkehre ohne Eigentumsübertragung angemeldet, deren Dauer 24 Monate übersteigt und die nicht Warensendungen zu oder nach Lohnveredelung darstellen. Dabei handelt es sich bspw. um langfristige Miet- oder Leihverträge, oder um Leasing-Verträge, die als sog. „Operate Leasing“ zu bezeichnen sind.

Unter „Operate-Leasing“ versteht man alle Leasingverträge, bei denen es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt (siehe Geschäftsart „33“). Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung die Dauer der vorübergehenden Verwendung in Deutschland (bei Import-Warenverkehren) bzw. im Ausland (bei Export-Warenverkehren) noch nicht bekannt, ist die erwartete Dauer maßgebend.

Beispiel: Ein belgisches Bauunternehmen vermietet Baumaschinen für die Dauer von drei Jahren an ein deutsches Unternehmen und verbringt diese auf die Baustelle nach Deutschland. Nach Ablauf der Mietdauer sollen die Baumaschinen wieder nach Belgien verbracht werden. In der Intrastat-Eingangsmeldung ist die Geschäftsart „91“ anzumelden.

Mit der **Geschäftsart „99“** sind Warenverkehre anzumelden, bei der keine andere Geschäftsart zutreffend ist. Vor Verwendung der Geschäftsart „99“ ist sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen Geschäftsart anzumelden ist.

Dies ist bspw. bei sog. „negativem Wirtschaftsgut“ der Fall. Dabei handelt es sich um Abfälle ohne Wert für den Eigentümer, bei denen letzterer für die Entsorgung eine Gebühr zahlt. Haben die Abfälle hingegen einen positiven Wert und werden bspw. für Recycling-Zwecke ins Ausland gegen Entgelt an ein ausländisches Unternehmen verkauft, ist die zutreffende Geschäftsart „11“.

Hinweis: Bei negativem Wirtschaftsgut ist als Statistischer Wert der Wert von einem Euro anzugeben.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen (DE) beauftragt ein schweizerisches Unternehmen mit der Entsorgung von Abfällen, die für DE keinen Wert haben. Zum Zwecke der Entsorgung werden die Abfälle in die Schweiz ausgeführt. In der Ausfuhrerklärung ist die Geschäftsart „99“ anzumelden.

Quelle der obenstehenden Ausführungen: Statistisches Bundesamt, Außenhandel - Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik von 2022 an - Ausführliche Erläuterungen, Kennziffer 22-01-21

Ursprungsland

Während das Ursprungsland für Eingänge aus anderen Mitgliedsstaaten schon immer ein obligatorisches Meldefeld war, konnte dies in der Verkehrsrichtung „Versendung“ seit dem Berichtsjahr 2018 freiwillig angegeben werden. Da die zum 01.01.2022 in Kraft getretene EBS-VO in Artikel 13 (1) nunmehr die Angabe des Ursprungslandes auch für Warenversendungen vorschreibt, wird dies beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 zu einem Pflichtfeld. Somit muss das Ursprungsland seit dem Berichtsmonat Januar 2022 sowohl auf der Eingangsseite als auch auf der Versendungsseite obligatorisch angegeben werden.

Die Definition des Ursprungslandes orientiert sich dabei an den Vorschriften des sog. „nichtpräferenziellen Ursprungs“ gemäß Artikel 60 (1) und (2) UZK und ist vom Statistischen Bundesamt wie folgt definiert:

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit deutschem Ursprung (z.B. Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

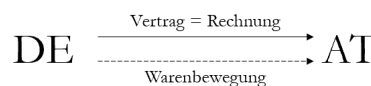
Es wird der zweistellige ISO-Alpha-Code angegeben, der wiederum in der aktuellen Fassung der sog. „Geonomenklatur (GEONOM)“ (DVO (EU) 2020/ 1470) entnommen werden kann (Kennziffer 22-01-15).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Auch die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Handelspartners ist auf der Versendungsseite zu einem neuen Pflichtmerkmal geworden.

Anzugeben ist grundsätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, welches im Bestimmungsmitgliedstaat den Erwerb der Ware umsatzsteuerlich erklärt. Dies ist bei einer „normalen“ innergemeinschaftlichen Lieferung typischerweise Ihr Abnehmer, wie der folgende Beispielfall zeigt:

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft Waren an ein österreichisches Unternehmen (AT). AT besitzt und verwendet eine gültige österreichische USt.-Id.-Nr.

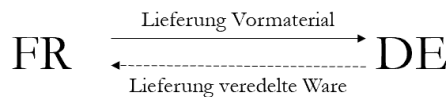


Lösung: In der Intrastat Versendungsmeldung gibt DE folglich die USt.-Id.-Nr. von AT an.

Sonderfall: aktive Veredelung (innerhalb EU)

Bei einer aktiven Veredelung findet eine Veredelung in Deutschland statt und im Anschluss daran eine Warenversendung nach Lohnveredelung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat. In den meisten Fällen geht die veredelte Ware nach der aktiven Veredelung wieder in das ursprüngliche Versendungsland zurück. In diesen Fällen ist die USt.-Id.-Nr. des dortigen Auftraggebers anzugeben.

Fall: Ein französisches Unternehmen (FR) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) damit, Bleche zu kanten und mit Folie zu beschichten.

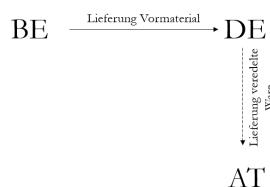


Die veredelten Erzeugnisse werden aus Deutschland wieder nach Frankreich verbracht.

Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des FR an.

Geht die veredelte Ware jedoch nicht wieder in das ursprüngliche Versendungsland zurück, sondern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist die USt.-Id.-Nr. des Warenempfängers anzugeben.

Fall: Ein belgisches Unternehmen (BE) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) mit der Verzinkung von Bauteilen. Die veredelten Bauteile sollen direkt nach der Veredelung in Deutschland von DE an AT gesendet werden (AT ist der Kunde von BE und hat dort die Waren gekauft).

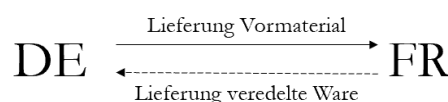


Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des AT an, da dieser der Warenempfänger im Bestimmungsland Österreich ist.

Sonderfall: passive Veredelung in der EU

Bei einer passiven Veredelung werden Waren zur Veredelung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat versendet und dort veredelt, es erfolgt also eine Versendung der noch zu veredelnden Erzeugnisse aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat. Sollte die Ware nach Veredelung in dem anderen Mitgliedsstaat wieder zurück in die Bundesrepublik gelangen, so ist die USt.-Id.-Nr. des Veredlers anzugeben.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) beauftragt ein französisches Unternehmen (FR) damit, beigestellte Vormaterialien in Frankreich zu veredeln. Die Vormaterialien werden nach Frankreich geliefert.



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des FR an.

Steht jedoch bereits bei der Warenversendung zur Veredelung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat fest, dass die Ware unmittelbar nach der Veredelung ins Ausland verkauft werden soll, so muss sich das deutsche Unternehmen (Auftraggeber) im EU-Mitgliedsstaat der Veredelung steuerlich registrieren lassen. Er erhält in diesem Mitgliedsstaat eine USt.-Id.-Nr. welche dann in der Versendungsmeldung als die Nummer des Handelspartners anzugeben ist.

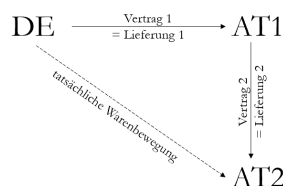
Hinweis: Handelt es sich – bei der Geschäftsart 12 – um eine EU-Privatperson, so ist die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Code „QN“ und der Ziffernfolge zwölfmal die neun - also z. B. QN999999999999 - anzugeben.

Hinweis: Ist die Nummer eines EU-Geschäftspartners nicht bekannt, so ist die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Code „QV“ (Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union) und der Ziffernfolge zwölfmal die neun - also z. B. QV999999999999 - anzugeben. Achtung: In diesem Fall ist keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung möglich, da der Abnehmer keine in seinem Mitgliedsstaat erteilte gültige USt.-Id.-Nr. besitzt und verwendet.

Sonderfall: innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Umsatzgeschäfte, die von mehreren Unternehmen über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer (Ort der Lieferung des ersten Unternehmers) an den letzten Abnehmer gelangt, werden als Reihengeschäfte bezeichnet. Bei Reihengeschäften werden im Rahmen einer Warenbewegung (Beförderung oder Versendung) mehrere (fiktive) Lieferungen ausgeführt.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen österreichischen Kunden (AT1) welches die Ware direkt an dessen Kunden (AT2) in Österreich weiterverkauft. Alle drei Partner sind Unternehmer. DE liefert die Ware unmittelbar an AT2 aus.



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AT1 an, da dieser in Österreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muss.

Sonderfall: innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Ein besonderer Fall des Reihengeschäfts ist das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft im Sinne des § 25b (1) UStG. Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft setzt voraus, dass drei Unternehmer (erster Lieferer, erster Abnehmer und letzter Abnehmer) über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, und dieser Gegenstand unmittelbar vom Ort der Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer gelangt.

Unter Berücksichtigung der Regeln für ein Reihengeschäft würden folgende Umsätze ausgeführt:

Schritt 1: Eine innergemeinschaftliche Lieferung des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Lieferer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt

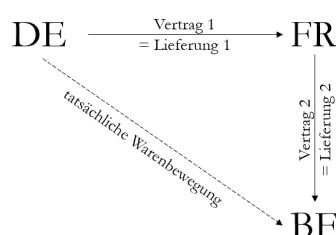
Schritt 2: Ein innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Abnehmer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet

Schritt 3: ein innergemeinschaftlicher Erwerb des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, der dem ersten Abnehmer die von ihm verwendete USt-IdNr. erteilt hat (§ 3d Satz 2 UStG) und

Schritt 4: Eine (Inlands-)Lieferung des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG).

Für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte sieht § 25b UStG eine Vereinfachungsregelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vor, welche darin besteht, dass eine steuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland vermieden wird (Schritt 3). Die Vereinfachung liegt konkret darin, dass die Steuerschuld für die (Inlands-)Lieferung unter den Voraussetzungen des § 25b (2) UStG vom mittleren Unternehmer auf den letzten Unternehmer übertragen wird. **Damit ist der letzte am Dreiecksgeschäft beteiligte Unternehmer für die Versteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs verantwortlich. Folglich ist auch dessen USt.-Id.-Nr in der Intrastat-Versendungsmeldung anzugeben.**

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen französischen Kunden (FR) welche die Ware direkt an dessen Kunden (BE) in Belgien weiterverkauft. DE liefert die Ware unmittelbar an BE aus. **Im vorliegenden Fall ist DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von BE als Warenempfänger bekannt.**

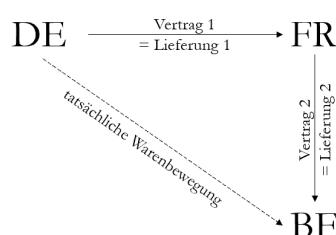


Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des BE an, da dieser in Belgien einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muss.

Hinweis: Ist die USt.-Id.-Nr. des Warenempfängers bekannt, so ist diese auch anzugeben.

In vielen innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften dürfte der Endkunde im Bestimmungsland zwar dem Namen und der Adresse nach bekannt sein, jedoch nicht dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall ist ersatzweise die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Ländercodes des Bestimmungsmitgliedstaats und der Ziffernfolge zwölfmal die neun, also z. B. AT999999999999.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen französischen Kunden (FR) welche die Ware direkt an dessen Kunden (BE) in Belgien weiterverkauft. DE liefert die Ware unmittelbar an BE aus. **Im vorliegenden Fall ist DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von BE als Warenempfänger nicht bekannt.**



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung müsste DE die USt.-Id.-Nr. des BE angeben, die ihm jedoch nicht bekannt ist. Deshalb gibt DE die fiktive USt.-Id.-Nr. BE999999999999 an.

Sonderfall Eingang aus EU-Mitgliedstaat

Bei einer Einfuhr (eigentlich „Eingang“) kommt hier der Einführer in Betracht. Dieser ist in Anhang V, Abschnitt 6 der EBS-DVO wie folgt definiert:

Abschnitt 6

Ausführer und Einführer

1. Der Ausführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Ausfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln des Ausführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen —, der zur Ausfuhr der Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Ausfuhr der Waren im Ausfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die aus dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgeführt werden.

2. Der Einführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln eines Einführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen — der zur Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die in den Einfuhrmitgliedstaat eingeführt werden.

3. Die Definitionen von Ausführer und Einführer können für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

Der Einführer ist also zunächst das Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat, das den Vertrag über die Einfuhr geschlossen hat.

Hinweis: Ist nicht bekannt, welches Unternehmen den Einfuhrvertrag geschlossen hat, so ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens anzugeben, welches die Einfuhr der Waren veranlasst hat (Buchstabe b). Ist auch dieses Unternehmen nicht bekannt, so gilt das Unternehmen als Einführer, welches die Waren besitzt (Buchstabe c).



**Fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70
oder eingescannt an info@export-verlag.de**

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag

Schuchardt GmbH

Rote Breite Straße 30a

34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50

Telefax: 0561/ 87 05 42 70

E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2022“

Vellmar, 31.12.2021